

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/150, 11/199, 11/416 —

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 16. AnpG-KOV)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 16 folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. In § 56 Satz 1 werden die Worte „nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner“ gestrichen.“

Bonn, den 3. Juni 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der von der Neufassung des § 56 BVG betroffene Personenkreis hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Vorleistungen bei Sparmaßnahmen erbringen müssen. Die mit den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 eingeführten Renten-Kürzungsmechanismen (KVdR-Beitrag, Verschiebung des Anpassungstermins vom Jahresanfang auf die Jahresmitte – 1. Juli – sowie „Aktualisierung“ der Anpassung durch Zugrundelegung lediglich des Lohnanstiegs des Vorjahres) schlagen wegen des Anpassungsverbandes mit den Sozialversicherungsrenten voll auf die Kriegsopferversorgung durch.

Unter Zugrundelegung des Preisanstieges in den Jahren 1983, 1984 sowie 1985 mußten die Kriegsopfer eine reale Einkommensminderung hinnehmen, die bis heute fortwirkt.

Der Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung darf sich nicht auf den entschädigungsrechtlichen Charakter des Bundesversorgungsgesetzes, zu dessen Grundanliegen die kostenfreie medizinische Rehabilitation zählt (§ 18c Abs. 5 BVG), derart denaturierend auswirken, daß systemwidrig den Kriegsopfern ein Beitrag zu ihrer medizinischen Versorgung auferlegt wird.

Es genügt, daß die Kriegsopfer, die zumeist Sozialrentner sind, insofern bereits einer Belastung unterliegen, als sie bei Bezug einkommensabhängiger Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz – wie z. B. Ausgleichs- und Elternrente – wegen des Brutto-Prinzips des § 33 BVG Einbußen erleiden. Nach dieser Vorschrift sind bei der Leistungsberechnung die Bruttobeträge der Sozialversicherungsrenten – ohne Abzug des Beitrags der Renter zur Krankenversicherung – zugrunde zu legen; dadurch mindern sich die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ebenfalls.

Der Abschlag in Höhe des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner muß daher wieder entfallen.